

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Gemeinde Rodenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten (Zuwendungsnehmer) durch die Gemeinde Rodenbach (Zuwendungsgeber) beschlossen. Mit dieser Richtlinie setzt die Gemeinde ein aktives Zeichen für die Unterstützung der lokalen Gesundheitsversorgung und übernimmt Verantwortung für die medizinische Grundversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

§ 1

Zwendungszweck / Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Rodenbach verfolgt mit dieser Richtlinie das ausschließliche Ziel, die langfristige Sicherstellung der guten hausärztlichen Versorgung in der Gemeinde. Durch die Gewährung gezielter finanzieller Fördermaßnahmen möchte die Gemeinde die Neuansiedlung, Niederlassung oder Übernahme hausärztlicher Praxen im Gemeindegebiet attraktiv gestalten und die Praxisneugründung oder Praxisnachbesetzung bzw. Praxisübernahme erleichtern. Dazu soll dem Zuwendungsnehmer eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Rodenbach als Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einem Zwendungszweck gemäß § 1 Abs. 1 unterfallen.
- (2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind zudem Medizinische Versorgungszentren, Gemeinschaftspraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften die eine/n Hausärztin/Hausarzt im Gemeindegebiet einstellen und diese/ dieser in der Gemeinde Rodenbach praktiziert.
- (3) Erfolgt eine vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist ausschließlich die/der Praxisinhaber/in antragsberechtigt.

§ 3

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Ansiedlungsförderung ist formlos, schriftlich unter Beifügung geeigneter und prüfbarer Unterlagen (Vorhabenbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan, kassenärztliche Zulassung, Baugenehmigung,

Mietvertrag o.ä.) vom Zuwendungsnehmer an den Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach zu richten.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuwendungsnehmer verfügt über eine Zulassung durch den Zulassungsausschuss zu den vertragsärztlichen Tätigkeiten bei der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (2) Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt/Hausärztin in der Gemeinde Rodenbach aufzunehmen und diese für die Dauer von mindestens 5 Jahren auszuüben (Bindungsfrist).
- (3) Medizinische Versorgungszentren, Gemeinschaftspraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften die eine/n Hausärztin/Hausarzt in einer Zweigniederlassung anstellen verpflichten sich diese/n die vertragsärztliche Tätigkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Rodenbach für mindestens 5 Jahre praktizieren zu lassen.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die erstmalige Niederlassung im Rahmen eines vollen Versorgungsauftrages oder der Erwerb einer bestehenden oder stillgelegten Arztpraxis wird mit einem zweckgebundenen Festbetrag als Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000,00 € (Brutto) gefördert.
- (2) Die bereitgestellten Fördermittel sind von dem Zuwendungsnehmer nur für den genannten Zweck einzusetzen. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Der Zuwendungsgeber zahlt die Zuwendung nach Abs. 1 erst aus, wenn die Zulassung zur Vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme) erfolgt bzw. nachgewiesen ist und eine Bescheinigung über den Erwerb (Kaufvertrag) oder der Anmietung (Mietvertrag) durch den Zuwendungsnehmer vorgelegt wird. Die Auszahlung per Überweisung erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Erbringen des Nachweises durch den Zuwendungsnehmer auf die zuvor mitgeteilte Kontoverbindung.
- (4) Die Förderung durch Dritte ist für eine Förderung nach dieser Richtlinie unschädlich.

§ 6

Rückzahlung des Förderungsbetrages

- (1) Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, die vom Zuwendungsgeber erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen, wenn:
 - a. Die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Auszahlung aufgenommen wird.
 - b. Die Praxis oder die vertragsärztliche Nutzung der angemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten innerhalb der Bindungsfrist aufgegeben wird. Ein Wechsel der Praxisräume innerhalb des Gemeindegebiets Rodenbach gilt dabei nicht als Aufgabe der Tätigkeit, sofern die hausärztliche Versorgung nahtlos fortgeführt wird.
 - c. Der Verwendungsnachweis der Fördermittel nach § 7 dieser Richtlinie vom Zuwendungsnehmer nicht fristgemäß vorgelegt wird.
 - d. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung nach § 5 Abs. 1 dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsfrist fehlen.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich der Gemeinde einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung der Förderung zu erbringen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
(nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 12.12.2025

Klaus Schejna
Bürgermeister